

Satzung Verband zur Förderung und zum Schutz unkommerzieller Kunst und Kultur

1. Name

- 1) Der Verband trägt den Namen „Verband zur Förderung und zum Schutz unkommerzieller Kunst und Kultur“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Verbandes

- 1) Zweck des Verbandes ist die Förderung und der Schutz unkommerzieller Kunst- und Kultur. Er vertritt dabei die Interessen von Künstlern und Veranstaltenden.
- 2) Er ist mit vorheriger Zustimmung aller Mitglieder berechtigt, im eigenen Namen und/oder im Namen seiner Mitglieder verbindliche Vereinbarungen und Verträge abzuschließen.

3. Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband steht offen:
 - allen Trägern selbstbestimmter, unkommerzieller Jugend- und Kultureinrichtungen
 - allen Veranstaltenden selbstbestimmter, unkommerzieller Kunst- und Kulturveranstaltungen
 - allen Künstlern,die die in Punkt 2(1) (Zweck des Verbandes) angegebenen Ziele des Verbandes anerkennen.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt mit einer Frist von einem Monat
 - Ausschluss durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen
 - durch Tod oder im Fall juristischer Personen durch Erlöschen

4. Mitgliedsbeitrag

Ein eventueller Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung für das jeweilige Jahr festgesetzt.

5. Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Sie beschließt über alle die Tätigkeit des Verbandes betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über:
 - Zustimmung über Vereinbarungen und Verträge des Verbandes (vgl. 2.(2))
 - Satzungsänderungen
 - Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 - Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Ausschluss eines Mitglieds
 - Auflösung des Verbandes und Mittelverwendung in diesem Fall
- 2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein.
- 3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über die Zustimmung zu

Vereinbarungen und Verträgen, Satzungsänderungen, oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollierenden zu unterzeichnen ist.

- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes dies fordert oder mindestens 30% der Mitglieder dies gegenüber dem Vorstand verlangen.

7. Vorstand des Verbandes

- 1) Der Vorstand soll aus mindestens zwei, höchstens drei Personen bestehen.
- 2) Jede Person im Vorstand ist im Sinne § 26 BGB allein für den Verband vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt
- 4) Der Vorstand wird für die Dauer eines Jahres gewählt.